

# Vereinssatzung des Vereins "Echo 36"

in der Fassung vom 25.10.2023

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Echo 36“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Kreuzberg, c/o Markus Ghazi-Böckenhauer, Manteuffelstraße 40, 10997 Berlin, und soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin Charlottenburg eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Pflege des Chorgesangs und der Gemeinschaft.
- (3) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - a. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Auftritte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit
  - b. Chorübungsfahrten zur Intensivierung der Probenarbeit und zur musikalischen Weiterbildung der Mitglieder.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist unabhängig. Er ist weder parteipolitisch noch konfessionell noch an Weisung Dritter gebunden.

## § 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Eine Ablehnung des Antrags muss auf Nachfrage begründet werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht auf Lebenszeit, zu Fördermitgliedern ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und zu passiven Mitgliedern ohne Stimmrecht auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Beendigungserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod eines Mitglieds.
- (6) Eine Beendigung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Beendigungserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (7) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied:
  - sich mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand befindet,
  - sich vereinsschädigend verhalten hat,
  - seinen Pflichten nicht nachkommt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Mitglieds. Gegen diese Entscheidung ist schriftlicher Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, indem sie regelmäßig an Proben, Auftritten und anderen musikalischen Veranstaltungen und deren Vorbereitungen teilnehmen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind regelmäßig zu leisten und werden auch bei temporärer Nicht-Teilnahme an den unter (1) genannten Aktivitäten des Vereins fällig.
- (3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

- (4) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassensführer\*in.
- (5) Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im jeweils ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich, bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolger\*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 7 Aufgaben des Vorstands

- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von Protokollführer\*in und Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben ist.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung Mitgliedsbeiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. die Wahl/Abwahl des künstlerischen Leiters,
- g. die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem/ ihrem Stellvertreter/in und bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im jeweils ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich, bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Wahl/Abwahl des künstlerischen Leiters erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführenden und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und passive Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und passive Mitglieder werden im §3 Abs 3 definiert.

## **§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur. Der

Beschluss der Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23.08.2023 beschlossen und ist mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Markus Gazi-Böckerhove  
Carina Korb  
Kludia Kollmar

  
Gertraud Ullrich  
Kludia Kollmar